



Ministerium für Verkehr | Postfach 10 34 52 | 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien

Abteilungen 4

Freiburg

Karlsruhe

Stuttgart

Tübingen

Nachrichtlich:

Bauwirtschaft Baden-Württemberg

Deutscher Asphaltverband

Fachverband für Bitumenemulsionen und
Kaltbauweisen e. V.

Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Rechnungshof Baden-Württemberg

Industrieverband Steine und Erden BW e. V.

Ingenieurkammer Baden-Württemberg

Landesvereinigung Bauwirtschaft BW

RAP Stra-Prüfstellen BW

**Abteilung Straßenverkehr, Straßeninfra-
struktur**

Name: Marc Rühle-Müller

Telefon: +49 711 89686-2706

E-Mail: Marc.Ruehle@vm.bwl.de

Geschäftszeichen: VM2-3945-24/8/80
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 29.07.2026

**Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen
im Straßenbau Baden-Württemberg (ETV-StB-BW Teil 3, Ausgabe
29.07.2026)**

Einführungsschreiben zur ETV-StB-BW Teil 3, Ausgabe 2025 des VM vom 07.11.2025,
Az.: VM2-3945-24/8/75

Allgemeines

Das Ministerium für Verkehr BW (VM) hat die Ergänzungen zu den Technischen Vertragsbedingungen (ETV) Teil 3: Asphalt an die Aktualisierungen der ZTV und TL Asphalt-StB 26 angepasst. Diese sind nun im Umfang deutlich reduziert, nachdem die Regelungen zum Maximalrecycling größtenteils Einzug in das Regelwerk der FGSV gefunden haben. Darüber hinaus sind die bisherigen Teile 3.1.1 und 3.2.1, welche im Vorgriff Regelungen zum Temperaturabgesenken



Asphalt enthielten, nun nicht mehr in der ETV-StB-BW erforderlich. Auch hier sind die Inhalte im Wesentlichen in den nationalen Regelwerken enthalten.

Der Teil 3.1 der ETV wurde hingegen in die Teile 3.1.1 und 3.1.2 aufgeteilt, damit dies mit den Teilen 1 und 2 der ZTV Asphalt-StB 26 korrespondiert. Die Aufteilung lautet nun wie folgt:

- Teil 3.1.1: Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt (ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1: Neubau von Schichten in gleichmäßiger Dicke)
- Teil 3.1.2: Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt (ZTV Asphalt-StB März 26 Teil 2: Bauen im Bestand - Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung)
- Teil 3.2: Ergänzungen zu den Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen (TL Asphalt-StB 26)

Anwendung in Baden-Württemberg

- (1) Die ETV-StB-BW, Teil 3 gilt für Bundesstraßen in der Baulast des Bundes und für Landesstraßen in der Baulast des Landes. Die Angaben zur Verwendung von Maximalrecycling sind nur im Bereich der Landesstraßen anzuwenden.
- (2) Die Zugabemenge von Asphaltgranulat erfolgt vorrangig nach den Vorgaben der ZTV Asphalt-StB 26 und TL Asphalt-StB 26. Im Bereich der Asphalttragschichten sind die ergänzenden Regelungen des Maximalrecyclings auf Landesstraßen (und ggf. Kreisstraßen) anzuwenden. Das „Beispiel Textbausteine zur Baubeschreibung Maximalrecycling“ wurde angepasst.

Baumaßnahmen mit RC-Quoten ≥ 40 % Asphaltgranulat bei Asphaltdeckschichten und ≥ 60 % bei Asphalttrag- und binderschichten sind in MaVis wie folgt zu kennzeichnen:
(Eckdaten – Fahrbahnquerschnitt – Pilot/besondere Bauweisen bes. Bauweise – **Maximalrecycling**)



- (3) Ab 1.1.2027 ist die Anwendung von TA-Asphalt vorgeschrieben, um den geltenden Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) von max. 1,5 mg/m³ einzuhalten. Das ARS 13/2025 ist für Pilotstrecken für Bundesstraßen weiterhin zu beachten.

- (4) Die bisherigen Anlagen

- Anlage 2 Beispiel Leistungsverzeichnis TA-Asphalt
- Anlage 3 Beispiel Leistungsverzeichnis alternative Asphaltbinderschichten
- Anlage 4 Beispiel Leistungsverzeichnis splittreiche Asphaltdeckschichten
- Anlage 5 Beispiel Leistungsverzeichnis Schichtenverbund 2-l
- Anlage 6 Beispiel Textbausteine zur Baubeschreibung Lärmindernde Beläge

entfallen, da diese Bauweisen nun über den fortgeschriebenen StLK 113 „Asphaltbauweisen geregelt sind.

- (5) Den kommunalen Baulastträgern wird empfohlen, für die in ihrer Baulast befindlichen Straßen entsprechend diesem Einführungsschreiben zu verfahren. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

Schlussbestimmungen

- (6) Das unter Bezug genannte Schreiben wird hiermit aufgehoben und aus der Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg entfernt.
- (7) Das Schreiben vom 16.07.2013 (23-3945.40/127) zu zusätzlichen Anforderungen an die Ebenheit wird hiermit aufgehoben und aus der Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg entfernt, da dieses nun nicht mehr erforderlich ist.
- (8) Das Schreiben vom 23.05.2013 (23-3945.22/83) zu erweiterten Kontrollprüfungen an Bitumen wird hiermit aufgehoben und aus der Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg entfernt, da dieses nun nicht mehr erforderlich ist.



- (9) Das Schreiben des VM vom 28.09.2016 zur Einführung der TL Fug-StB 15 (Az. 2-3945.40/101) wird hiermit aufgehoben und aus der Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg entfernt. Mit ARS 10/2024 (siehe Schreiben VM vom 27.05.2024 mit Az. VM 2-3944-11/4/6) wurde das ARS 10/2016 zum 01.06.2026 unwirksam.
- (10) Das Schreiben des MVI vom 11.10.2012 zur Einführung des M TA 11 (Az. 23-3945.40/90) wird hiermit aufgehoben und aus der Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg entfernt. Die verbindlichen Regelungen zum Temperaturabgesenkten Asphalt sind in der ZTV Asphalt-StB 26 und den nun gültigen ARS enthalten, im Übrigen ist mittlerweile eine fortgeschriebene Version 2021 des M TA veröffentlicht.
- (11) Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot im Sachgebiet 4 Straßenbefestigungen im Sachgebiet 04.4 Bauweisen eingestellt.

gez. Stefan Heß
Ministerialdirigent

Anlagen

- ETV-StB-BW, Teil 3.1.1, Ausgabe 2026
- ETV-StB-BW, Teil 3.1.2, Ausgabe 2026
- ETV-StB-BW, Teil 3.2, Ausgabe 2026
- Anlage 1 Beispiel Textbausteine zur BB MaxRC ATS